

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1986

Geschäftszahl

85/10/0116

Rechtssatz

Das Misslingen der Bemühungen der Behörde, die Zeugen an der vom Beschuldigen angegebenen Adresse auszuforschen, kann der Behörde nicht unter dem Titel mangelhafter Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes zur Last gelegt werden.